

MÜHLHEIM a.d. EIS III. Fertigung

ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN „FRIEDHOFSTRASSE“

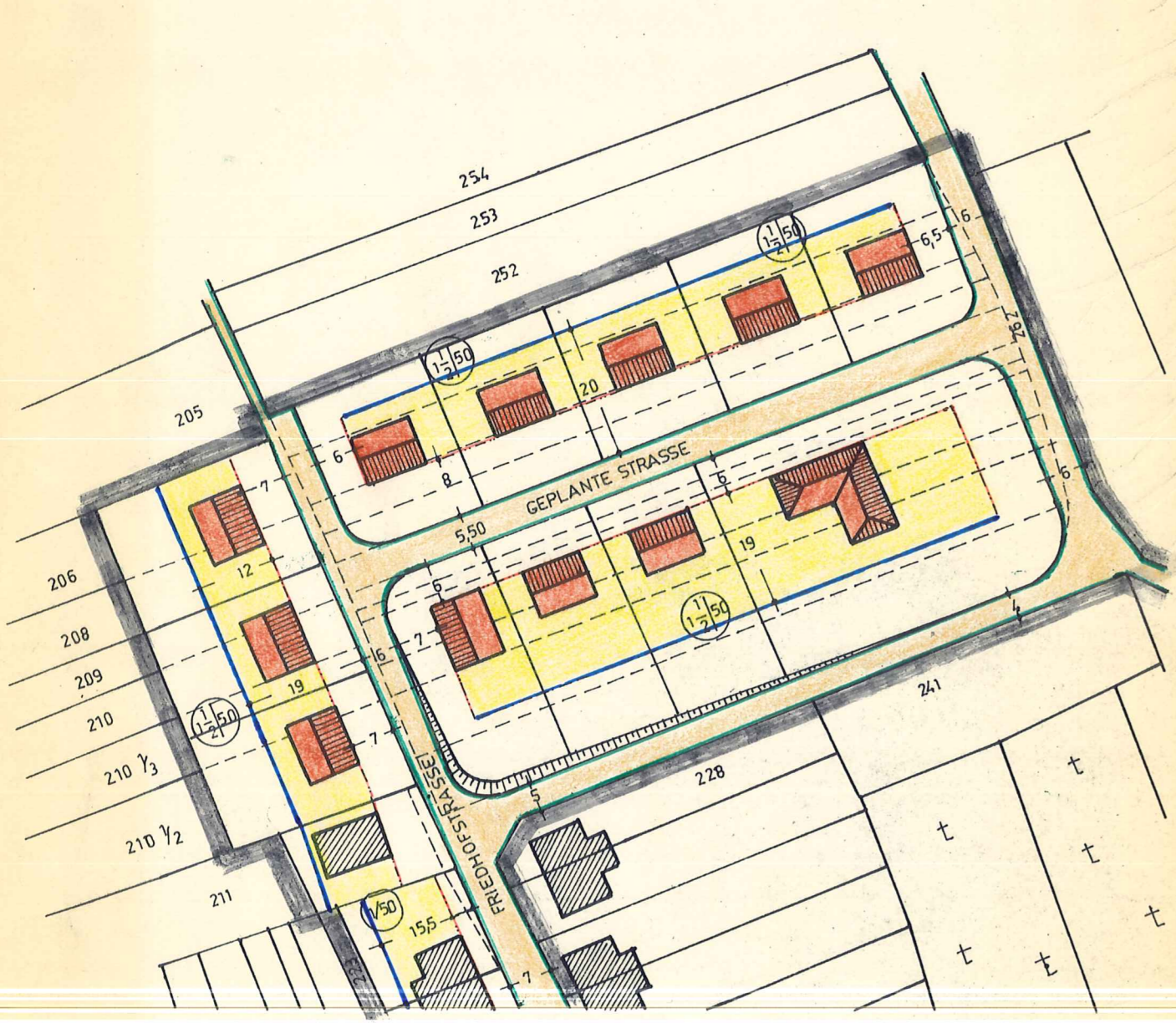
MASSTAB 1:1000

III. Fertigung  
Genehmigt

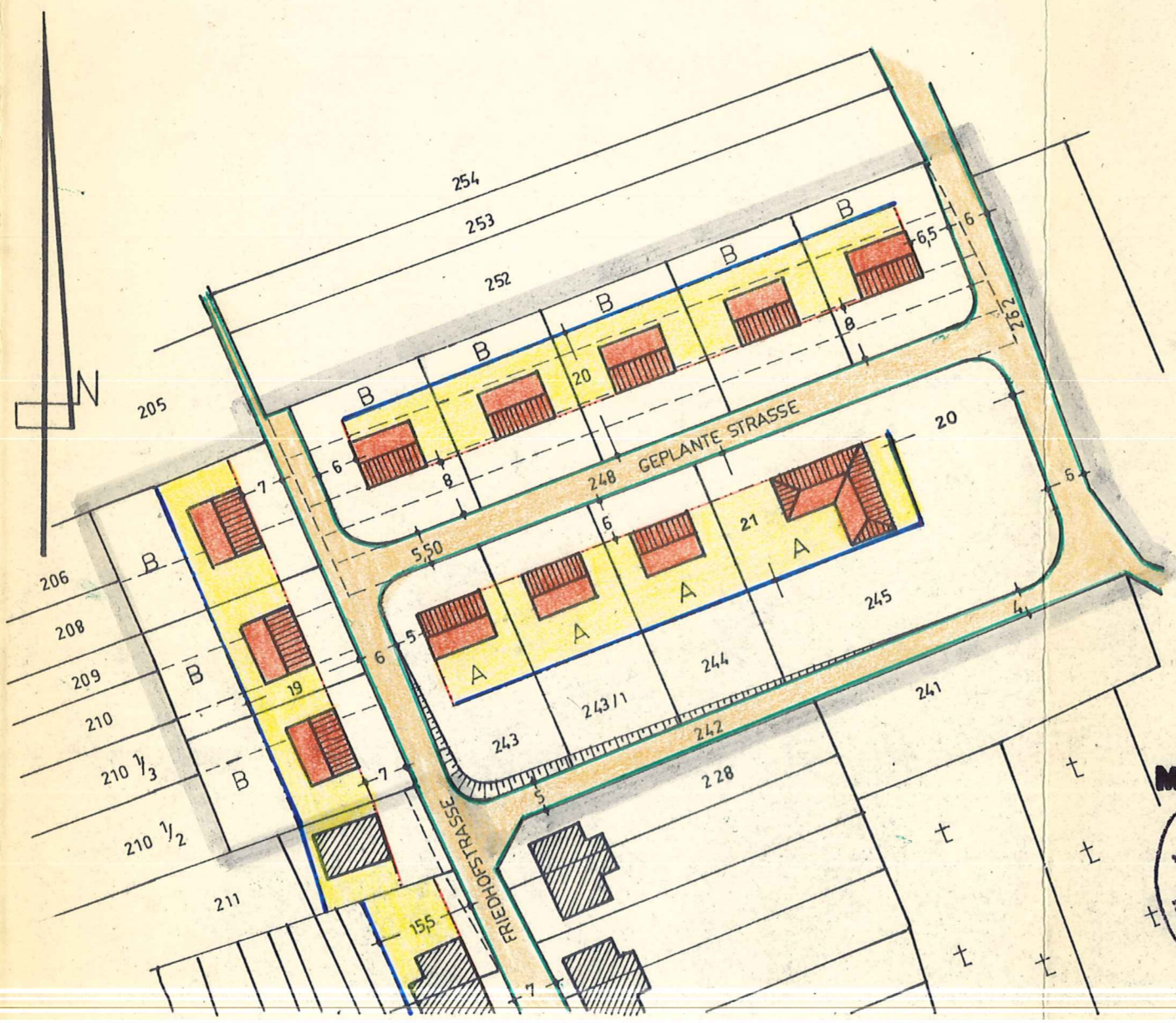
mit RE. vom 29. April 1966  
Az. 421-521-F 31/1a  
Neustadt an der Weinstraße,  
den 29. April 1966

Bezirksregierung der Pfalz  
Im Auftrag

DS. gez. Wirth



ALTE FASSUNG:



NEUE FASSUNG:

- A. ZEICHENERKLÄRUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE
  - GEPLANTE GEBÄUDE
  - STRASSE
  - ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- A EINGESCHOSSIG 0°-10°  
B ZWEIGESCHOSSIG 30°

Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22. Juli 1965 in der Zeit vom 30. Juli 1965 bis 31. August 1965 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mühlheim a.d. Eis, den 3. Sept. 1965  
Der Bürgermeister:  
(DS.)

KREISSIEDLUNGSVERBAND K.d.ö.R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG	
Bearbeitet	Datum Name
Gezeichnet	12.7.65 Müller
Geprüft	12.7.65 W.N.Z.
Frankenthal im 7. Juli 1965	
	Dipl.-Ing.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Geltungsbereich:
- 2.) Art der baulichen Nutzung:
- 3.) Überbaubare Grundstücksfläche:
- 4.) Vollgeschosse:
- 5.) Dachneigung:
- 6.) Dacheindeckung:
- 7.) Dachaufbauten:
- 8.) Grundstücksgrößen:
- 9.) Rechtsverbindlichkeit:

Der Plan umfasst das mit Neutraltinte umrandete Gebiet.  
Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO.  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.  
Die im Bebauungsplan angegebene Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze im Sinne des § 17 Abs.4 BauNVO festgesetzt.  
Die im Bebauungsplan angegebene Dachneigung ist sowohl für ein- als auch zweigeschossige Gebäude verbindlich.  
Die Dacheindeckung muss mit dunkel gefärbtem Material erfolgen. Helle Dacheindeckung ist in jedem Falle untersagt.  
Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht gestattet.  
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 600 qm vorgeschrieben.  
Dieser Bebauungsplan einschliesslich den textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG rechtsverbindlich.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Mit der Neufassung und Erweiterung zum Teilbebauungsplan "Friedhofstrasse" vom Juni 1964, genehmigt mit RE vom 22.1.1965 Az.: 421-521-F 31/1a wurde u.a. die Bebauung der von dem Änderungsplan I erfassten Grundstücke festgelegt. Seitens der Grundstückseigentümer besteht jedoch an der festgelegten Bauweise kein Interesse. Vielmehr wird eine zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze im Sinne des § 17 (4) BauNVO sowie eine giebelseitige Stellung des vorgesehenen Eckgebäudes zur Friedhofstrasse angestrebt.  
Da sich die Änderungen architektonisch in den Bebauungsplan eingliedern lassen und öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, war die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gerechtfertigt.  
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,0060 ha.
- 2.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor.  
Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 3.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
- 4.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 5.) Mit der Verwirklichung dieses Planes soll sofort begonnen werden.

Mühlheim a.d. Eis, den 22. Juli 1965  
Der Bürgermeister:  
Friedrich